

**Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 für Beratung im
Einwohnerrat (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen,
Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei
Grundstückgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde
Aarau**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Die Einwohnergemeinde Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst,

gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

folgende Gemeindeordnung:

Titel nach Titel 1. (neu)

1.1 Begriffe und Organisation

¹⁾SAR [171.100](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 1 Abs. 3 (geändert)

Einwohnergemeinde (Überschrift geändert)

³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat und der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und der Vizeammann als Vizepräsidentin oder Vizepräsident bezeichnet.²⁾

§ 1a

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Überschrift geändert)

§ 2

Organe (Überschrift geändert)

Titel nach § 2 (neu)

1.2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3 Abs. 2

Abstimmungen und Wahlen (Überschrift geändert)

² An der Urne werden insbesondere gewählt:

- b) (geändert) die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;

§ 4 Abs. 1

Obligatorisches Referendum (Überschrift geändert)

¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:

- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Fakultatives Referendum (Überschrift geändert)

²⁾ Eingefügt mit Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 29. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Alle übrigen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

² Beschlüsse formeller Natur, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

² Die Motionärin oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Initiative (Überschrift geändert)

¹ 5 Prozent der Stimmberechtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, verlangen.

² Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

§ 8

Obligatorisches Referendum bei Initiativen (Überschrift geändert)

§ 9

Fakultatives Referendum bei Initiativen (Überschrift geändert)

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Gegenvorschlag zu einer Initiative (Überschrift geändert)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel folgende drei Fragen vorgelegt: Jede stimmberechtigte Person kann erklären,

- a) (geändert) ob sie der Initiative zustimmt,
- b) (geändert) ob sie dem Gegenvorschlag zustimmt,
- c) (geändert) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen.

⁴ Erreichen sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag das absolute Mehr, so gilt die Vorlage, die bei der Frage nach Absatz 2 Buchstabe c mehr Stimmen erzielt hat, als angenommen.

Titel nach § 10 (neu)

1.3 Energie- und Klimapolitik

§ 10a

Nachhaltigkeit (Überschrift geändert)

§ 10b

2000-Watt-Gesellschaft (Überschrift geändert)

§ 10c

Absenkpfade (Überschrift geändert)

§ 10d

Ausstieg aus der Kernenergie (Überschrift geändert)

Titel nach § 10d (neu)

1.4 Mobilitätspolitik

§ 10e

Grundsätze und Ziele (Überschrift geändert)

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1 Allgemeines

§ 11 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (neu)

Zusammensetzung, Wahl (Überschrift geändert)

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

⁴ Die Amtsperiode des bisherigen Einwohnerrates läuft bis zur Konstituierung des neu gewählten Rates.

§ 12

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

§ 13

Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern sowie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

^{1bis} Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

^{1ter} Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befugt, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

² Der Einwohnerrat kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder vertreten oder durch einzelne Mitarbeitende der Stadtverwaltung vertreten oder begleiten lassen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ *Aufgehoben.*

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

Öffentlichkeit (Überschrift geändert)

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Ausstand (Überschrift geändert)

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Teilnahmepflicht und Entschädigung (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, den Einwohnerratssitzungen beizuwohnen. Sie erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld.

^{1bis} Der Einwohnerrat legt die Höhe der Sitzungsgelder und weiterer Entschädigungen fest.

² Absenzen einzelner Ratsmitglieder werden protokolliert.

Titel nach § 20 (neu)

2.2 Verfahren

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Verhandlungsfähigkeit (Überschrift geändert)

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² *Aufgehoben.*

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Sachverständige (Überschrift geändert)

§ 25 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Protokoll (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Über die Einwohnerratssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist öffentlich.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 26

Veröffentlichung der Beschlüsse (Überschrift geändert)

Titel nach § 26 (neu)

2.3 Parlamentarische Vorstösse

§ 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{ter}** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

Motion (Überschrift geändert)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

^{1ter} *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (aufgehoben)

Postulat (Überschrift geändert)

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann schriftlich Anträge einreichen, die den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe einladen.

^{1bis} *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Anfrage (Überschrift geändert)

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.

² *Aufgehoben.*

§ 30

Einheit der Materie (Überschrift geändert)

§ 31

Zusammensetzung, Wahl (Überschrift geändert)

§ 32 Abs. 2

Befugnisse (Überschrift geändert)

² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- k) (geändert) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräußerung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der stadträtliche Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft

1. (neu) im Bereich des Verwaltungsvermögens den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt, noch
2. (neu) den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt, noch
3. (neu) dem obligatorischen Referendum unterliegt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Stadtpräsidium (Überschrift geändert)

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat, vollzieht dessen Beschlüsse und steht der gesamten Stadtverwaltung vor. In dringenden Fällen ist sie oder er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nach dem kantonalen Recht.

§ 34 Abs. 2 (geändert)

Delegation von Aufgaben (Überschrift geändert)

² Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Wahlbüro (Überschrift geändert)

¹ Für das Wahlbüro werden zwölf Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder ihre oder seine Stellvertretung wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.

§ 36

Aufgehoben.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 37

Amtsgeheimnis (Überschrift geändert)

§ 38

Eingaben und Fristen (Überschrift geändert)

Titel nach § 38 (neu)

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten (Überschrift geändert)

§ 41

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 43

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 tritt nur dann in der vorliegenden Fassung in Kraft, wenn Teil 3 der Teilrevision Gemeindeordnung (Einwohnermotion) nicht in Kraft tritt.

Aarau, xx.yy.202x

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident
Christian Oehler

Der Ratssekretär
Stefan Berner

In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.